



Satzung BRIDGE (Bladder Cancer Research Initiative for Drug Targets Germany) Consortium e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen BRIDGE (Bladder Cancer Research Initiative for Drug Targets Germany) Consortium e.V. .
- (2) Der Verein hat den Sitz in Mannheim, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt damit den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Konsortiums ist: Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung im Blasenkarzinom, mit dem Ziel die Therapie, die Forschung und das Verständnis für diese Tumoren zu fördern und weiterzuentwickeln.
- (2) Das Ziel der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung erfolgt durch:
 - a) die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
 - b) durch direkte wissenschaftliche Projektförderung an öffentlichen Einrichtungen wie Universitäten und Hochschulen
 - c) durch die Vergabe von Stipendien
- (3) Die vorgenannten Aufgaben können auch durch Zusammenarbeit mit anderen anerkannten gemeinnützigen Gesellschaften verfolgt werden, sofern ihre Ziele und Tätigkeiten des Vereins entsprechen.



Satzung BRIDGE (Bladder Cancer Research Initiative for Drug Targets Germany) Consortium e.V.

- (4) Erkenntnisse und Forschungsergebnisse (aus Projektförderungen) werden zeitnah veröffentlicht, damit sie der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Das geschieht durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften oder im Internet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein leistet Forschungsförderung selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Konsortiums, auch nicht bei deren Auflösung oder Aufhebung; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Natur,- und Geisteswissenschaftler mit abgeschlossener Hochschulausbildung werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Personen sowie private und öffentliche Vereinigungen, die die Ziele des Konsortiums unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf dessen schriftlichen Antrag sowie nach schriftlicher Befürwortung durch zwei Mitglieder des Vereins, oder als



Satzung BRIDGE (Bladder Cancer Research Initiative for Drug Targets Germany) Consortium e.V.

förderndes Mitglied auf dessen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Jahresende durch Austrittserklärung schriftlich gekündigt werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds verfügt werden, wenn es die Interessen des Konsortiums schwerwiegend geschädigt hat. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand einzulegen ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar und zahlen einen Jahresbeitrag, Sie haben Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

- (6) Fördernde Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Fördernde Mitglieder zahlen neben dem Förderbeitrag keinen Jahresbeitrag. Die Höhe des Förderbeitrages wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied festgesetzt.
- (7) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages bzw. Förderbeitrags am Anfang des laufenden Jahres verpflichtet. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der



Satzung BRIDGE (Bladder Cancer Research Initiative for Drug Targets Germany) Consortium e.V.

Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
- dem Geschäftsführenden Vorsitzenden (für 4 Jahre gewählt, zweimalige Wiederwahl in Kontinuität möglich)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (auf 4 Jahre gewählt, zweimalige Wiederwahl in Kontinuität möglich)
 - bis zu 3 Beisitzern (auf 2 Jahre gewählt, dreimalige Wiederwahl in Kontinuität möglich) einer der Beisitzer führt das Amt des Schatzmeisters aus.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die amtierende Vorsitzende und der stellvertretende/r Vorsitzende/r als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied.



Satzung BRIDGE (Bladder Cancer Research Initiative for Drug Targets Germany) Consortium e.V.

- (2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail oder Post schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 50% des Vorstands anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen
Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Projektförderungen ab einem Mindestvolumen, welches vom Vorstand festgelegt wird, bedürfen eines Gutachterprozesses der innerhalb von 3 Monaten nach Einreichungsfrist abgeschlossen sein sollte.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Übliche Auslagen werden in angemessenem Rahmen erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal in zwei Jahren einzuberufen.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung
 - c. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr



Satzung BRIDGE (Bladder Cancer Research Initiative for Drug Targets Germany) Consortium e.V.

vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben

- a. Die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- b. Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.
- (5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Finanzprüfung und empfehlen dieser die



Satzung BRIDGE (Bladder Cancer Research Initiative for Drug Targets Germany) Consortium e.V.

Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim, sonst erfolgt die Beschlussfassung durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG Bonn-Bad Godesberg), die es ausschließlich für



Satzung BRIDGE (Bladder Cancer Research Initiative for Drug Targets Germany) Consortium e.V.

gemeinnützige Zwecke (insb. zur Förderung der Wissenschaft und Forschung) zu verwenden hat.

§ 8 Bestellung von Arbeitskreisen

Zur Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke, können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand Arbeitskreise gegründet werden. Mitglied eines Arbeitskreises kann jede dem Verein angehörende Person werden. In diese Arbeitskreise können aber auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.